

Experten sprachen zur **Mobilität der Unternehmen in Europa**

Der normative Rahmen muss stimmen

Carlo Kass

Im Rahmen ihrer Generalversammlung hatte das „Institut luxembourgeois des administrateurs“ (ILA) zusammen mit der Handelskammer und ihrem Direktor Pierre Cramegna zu einer Konferenz mit André Prum und Marco Becht geladen, die zum Thema „La mobilité des entreprises en Europe: une opportunité pour le Luxembourg?“ referierten.

Professor Marco Becht von der ULB (Université Libre de Bruxelles) ist ebenfalls Direktor des „Institut européen de gouvernement d'entreprise“ (ECGI), in dem er zusammen mit seinen Studenten wissenschaftliche Forschung im Bereich der Mobilität der kommerziellen Gesellschaften in Europa betreibt.

Auch die Ausführungen von André Prum, Dekan der Fakultät für Recht und Wirtschaft der Universität Luxemburg, waren besonders im Rahmen der anstehenden Reform des Gesellschaftsrechtes in Luxemburg, die mit der Gesetzesvorlage Nummer 5730 des 8. Juni 2007 auf den Instanzenweg geschickt wurde, von großem Interesse.



Marco Becht, André Prum und Pierre Cramegna

trierungsstelle an die New Yorker Börse zu lotsen.

Luxemburg will im Geiste der Initiatoren des Gesetzes von 1915, das gemessen an seiner Lebensdauer so schlecht sicherlich nicht gewesen sein konnte, die Reform der Reglementierung im Gesellschaftsrecht weiterführen: Mehr Freiheit für die Gesellschaften bei verstärkter Sicherheit für Dritte.

Da man das Rad nicht neu erfinden kann, habe man sich je nach Materie bei den belgischen oder französischen Nachbarn inspiriert und das Ganze wohlweislich an den Vorgaben aus Brüssel orientiert, um keinen schlechten Überraschungen ausgesetzt zu sein.

Diese Vorsichtsmaßnahme gilt vor allem bei der Regelung von Gesellschaftsrestrukturierungen, die auf drei Säulen aufbaut: Die für ArcelorMittal wie maßgeschneiderte Erweiterung des Fusionsrechtes, die Abkoppelung von Teilaktivitäten und der Transfer des kommerziellen Patrimoniums.

Die Minderheitsaktionäre der späten Arcelor und der RTL Group dürfte interessieren, dass mit dem neuen Gesetz ein erdrückender Mehrheitseigner (+95 Prozent) auch außerhalb einer

Die Katze lässt das Mausen nicht

Anhand von Fallbeispielen zeigte Marco Becht als erster Redner auf, dass eine in Luxemburg eingeschriebene und an der gleichen Börse notierte Holding 93 Prozent einer argentinischen Brauerei kontrolliert, die in fünf lateinamerikanischen Ländern Bier braut, oder dass ein profan vermöglicher portugiesischer Investmentfonds, der sich namentlich auf den Heiligen Geist bezieht, seine Zelte im Pfaffenthaler Siechengrund aufgeschlagen hat.

Doch auch kleinere, in Luxemburg ansässige Geschäfte nutzen die Mobilitätsfreiheit des euro-

päischen Binnenmarktes, um ihr Geschäft z.B. in England einzutragen, um der Hinterlegung von 12.500 Euro für eine GmbH zu entgehen, die auf der britischen Insel schon fast für ein symbolisches Pfund zu haben ist.

Andere Firmen, wie einer der bekanntesten Billigflieger Deutschlands, haben laut Marco Becht diesen Weg nicht aus rein finanziellen Überlegungen gewählt, sondern weil sie dem deutschen Mitbestimmungsrecht entgehen wollten. Kein Wunder also, dass an einer einzigen Adresse im englischen Birmingham mehr als 8.000 deutsche Unternehmen firmieren.

In nur zehn Jahren sind die neuen in England eingetragenen

„Private Limited Companies“ von rund 4.500 auf über 28.000 gestiegen. Allen voran nutzen deutsche, norwegische und niederländische Unternehmen den Umweg über den Ärmelkanal, um Kosten zu sparen. So dass man, wie Marco Becht in der anschließenden Diskussion meinte, davon ausgehen kann, dass das fiskalische Umfeld eben so wichtig ist für einen wirtschaftlichen Standort wie ein modernes und effizientes Gesellschaftsrecht mit einer performanten Rechtssprechung.

Und genau hier hakte auch André Prum ein, der nach seinem sehr ausgiebigen und technischen Exposé dafür plädierte, dass das Gesetz unbedingt von

einer guten und fachübergreifenden Kommunikation begleitet werden müsse, um seine Interpretation zu vereinfachen und damit auch seine reibungslose Umsetzung zu garantieren. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, will die Uni Luxemburg noch vor Ende des Jahres ein Kolloquium zum Thema organisieren.

Luxemburg wolle keinesfalls das kontinentaleuropäische Delaware werden, nach dem das angelsächsische England bereits genannt wird. Dieser US-Bundesstaat, der es wie kein anderer geschafft hat, Weltfirmen wie z.B. den in Benton Harbor bei Chicago beheimateten Gerätehersteller Whirlpool durch seine Einregis-

öffentlichen Offerte (OPA) zum Buy-out aufgefordert werden kann.

Auch kann ab einem Stimmrecht von einem Prozent eine in Belgien übliche „action sociale minoritaire“ geltend gemacht werden. Ab einem Stimmrecht von zehn Prozent kann eine in Frankreich übliche „expertise de gestion“ vom Richter in Auftrag gegeben werden.

Da dieses Recht, mit allen finanziellen Auflagen für den Kläger bei einem eventuellen Misserfolg, aber erst von den jeweiligen Richtern gesprochen werden muss, ist es noch nicht klar, ob dieses Katz-und-Maus-Spiel zwischen großen und den kleinen Aktionären damit in allen Fällen beendet werden kann.